

# Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes ab dem 01.07.2020

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

## **Merkblatt der PKF WULF GRUPPE**

**Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% (und von 7% auf 5%)  
vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020  
Konjunkturpaket 2020, Punkt 1 vom 03.06.2020**

### **1. Neuregelung**

Mit Koalitionsbeschluss „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 setzt die Bundesregierung den Rahmen für ein Konjunkturpaket. In diesem Zusammenhang wurde zur Stärkung der Binnennachfrage beschlossen, dass der Umsatzsteuersatz vorübergehend vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt wird.

Diese Maßnahme wurde bislang noch nicht gesetzlich umgesetzt. Ob Hinweise für eine praktische Handhabung oder ein BMF-Schreiben bezüglich Zweifelsfragen ergeht, bleibt abzuwarten. Im Nachfolgenden haben wir die Regelungen, die für den Übergang der Umsatzsteuersatzerhöhung von 16% auf 19% zum 1.1.2007 galten, dargestellt.

### **2. Grundsatz**

Die nachfolgenden Ausführungen verwenden Begriffe wie:

- „erbracht“
- „Übergabe“
- „ausgeführt“

Diese Bezeichnungen beschreiben den Zeitpunkt des Übergangs der Nutzen und Lasten oder der Auftragserfüllung. Dieser Zeitpunkt ergibt sich entweder aus dem Vertrag mit dem Kunden oder aus einer mit dem Kunden durchgeführten Handlung (z. B. Abnahme eines Bauwerks usw.).

Es ist daher nicht entscheidend, wann die Rechnung für die Lieferung oder Leistung gestellt wird sondern ausschließlich, wann die Nutzen (und Lasten) auf den Kunden übergegangen sind.

Die Klärung dieser Fragen betrifft sowohl den 30.6./1.7. als auch den 31.12./1.1. In der Anlage haben wir Ihnen die wichtigsten Versandregelungen (Incoterms) für den Handel beigefügt. Im nachfolgenden haben wir Ihnen die Besonderheiten dargestellt.

Entscheidend ist damit nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern der Zeitpunkt der Leistung, Erfüllung, Übergabe, Abnahme usw.

## **2.1 Leistungen vor und nach dem 1.7.2020**

- Lieferungen und Leistungen, die bis 30.6.2020 erbracht werden, sind mit 19% abzurechnen.
- Lieferungen und Leistungen, die ab dem 1.7.2020 erbracht werden, sind mit 16% abzurechnen.
- Teilleistungen (vgl. 2.3) sind aufzuteilen.
- Rechnungen mit festem Abrechnungszyklus (z. B. Telefon, Mieten, Mietnebenkosten usw.), müssen in 16% und 19% aufgeteilt werden.

## **2.2 Zahlungen ab 1.7.2020 auf Leistungen bis 30.6.2020**

- Die Zahlung hat als solche keinen Einfluss auf den Steuersatz, da der Leistungszeitpunkt maßgeblich ist.
- Wenn vertraglich vorgesehen ist, dass der Übergang der Nutzen und Lasten erst mit vollständiger Zahlung erfolgt, so ist die Zahlung insoweit eine Übergangsvoraussetzung.
- Aber: bei der Lieferung mit Eigentumsvorbehalt (Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung) geht das Eigentum mit der Übergabe dennoch über, sodass der tatsächlichen Zahlung keine Bedeutung zukommt.

### **2.3 Erhaltene Zahlungen (Anzahlungen, Teil- oder Vorauszahlungen) vor 1.7.2020 auf Leistungen nach 30.6.2020**

- Werden vor dem 1.7.2020 Zahlungen (z.B. Anzahlungen) für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinbart (mit USt 19%), die aber erst nach dem 30.6.2020 geleistet werden, so ist die bisherige Rechnung zu berichtigen und der neue zutreffende Steuersatz von 16% anzuwenden. D.h. die zu viel entrichtete weitere Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung/Teilleistung ausgeführt wird, zutreffend vom Leistenden und vom Kunden anzumelden.
- Wird die Leistung oder Lieferung erst nach dem 30.6.2020 ausgeführt, ist die Endrechnung mit dem ab 1.7.2020 geltenden Steuersatz von 16% vorzunehmen. Die bisher zu viel entrichteten Steuern auf die Anzahlungen, sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung ebenso wie in der Umsatzsteuererklärung für den maßgeblichen Besteuerungszeitraum zu berichtigen.
- Hat der Unternehmer Anzahlungs- oder Abschlags-Rechnungen vor dem 1.7.2020 mit dem Satz von 19% erteilt, ist die Berichtigung der Anzahlungs- oder Abschlags-Rechnungen nicht erforderlich, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit 16% ausgewiesen und die zu viel entrichtete weitere Umsatzsteuer (19%) wie bisher angegeben wird.
- Dies gilt sinngemäß auch für den Übergang am 31.12.2020/1.1.2021 zurück zur Umsatzsteuer von 19%.

### **3. Werklieferungen und Werkleistungen**

- Für Werklieferungen und Werkleistungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Soweit die Lieferungen oder Leistungen abzunehmen sind, gelten die bisherigen Rechtsgrundsätze auch weiterhin für die Beurteilung des Leistungszeitpunktes.
- Eine andere umsatzsteuerliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind, Teilleistungen vereinbart wurden und in Teilleistungen erbracht werden.
- Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Die Besonderheit in diesen Fällen ist, dass Teilleistungen nicht wie Anzahlungen, sondern wie Leistungen behandelt werden, sodass auf Teilleistungen, die vor

dem 1.7.2020 und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, der bis zum 30.6.2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19% anzuwenden ist.

#### **4. Fazit**

Weiterhin gilt, dass zum 31.12.2020/1.1.2021 dieselben Abgrenzungskriterien für die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes gelten.

Da die obigen Ausführungen auf dem BMF Schreiben vom 11.8.2006 beruhen, das sich auf die Umsatzsteuersatzerhöhung zum 1.1.2007 bezieht, stehen diese unter Vorbehalt und können nur einen ersten Anhaltspunkt zur Orientierung bieten.

#### ***Anlage***

## A. Incoterms

**Incoterms** (International Commercial Terms, zu Deutsch: Internationale Handelsklauseln) sind erstmals im Jahre 1936 von der ICC (International Chamber of Commerce) entwickelte, vordefinierte und international gültige Regeln.

Incoterms werden verwendet, damit sich Käufer und Verkäufer über die wichtigsten vertragsrelevanten Bedingungen und Pflichten (wie z.B. Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Transportverträge, Versandversicherungen, Bestimmung des Lieferorts und Gefahrenübergangs, Informationspflichten etc.) einheitlich abstimmen können.

Die aktuellsten Klauseln sind derzeit die Incoterms 2020, die zum 1. Januar 2020 ihre Gültigkeit erhalten haben. Deshalb ist es wichtig, sich die neuesten Aktualisierungen genauer anzusehen.

## B. 11 Arten von Incoterms

In der aktuellsten Fassung der Incoterms 2020 gibt es 11 Klauseln, die die Frage klären sollen, wann das Risiko vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Die Verantwortung kann in folgende Punkte übertragen werden:

- Transportkosten
- Versandrisiko
- Versicherung

### 1. EXW – Ex Works (Ab Werk):

Der Verkäufer muss dem Käufer Zugang zu Waren an einem vereinbarten Ort gewähren. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Käufer fast alle Kosten und Risiken während des gesamten Versandprozesses.

### 2. FCA – Free Carrier (Frei Frachtführer):

Der Verkäufer muss die Ware auf eigene Gefahr hin und auf eigene Kosten auf seinem Grund oder an einem vereinbarten Ort zur Verfügung stellen. In beiden Fällen ist der Verkäufer für die Freigabe der Ware für den Export verantwortlich. Es kann auch vereinbart werden, dass der Käufer den Frachtführer anweisen muss, dem Verkäufer eine "Bill of Lading (BL)" mit Vermerk an Bord auszuhändigen.

**3. CPT – Carriage Paid To (Frachtfrei):**

Der Verkäufer hat die gleichen Verpflichtungen wie bei FCA, trägt in diesem Fall aber zusätzlich die Versandkosten.

**4. CIP – Carriage and Insurance Paid to (Frachtfrei Versichert):**

Die gleichen Verpflichtungen des Verkäufers wie bei CPT, nur in diesem Fall ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die Versicherung mit hoher Deckung zu bezahlen. Die Beteiligten können jedoch auch eine begrenzte Deckung vereinbaren.

**5. DAP – Delivered At Place (Geliefert Benannter Ort):**

Der Verkäufer trägt die Kosten und Risiken des Transports der Ware an eine vereinbarte Adresse. Sobald die Ware dort angekommen und zur Entladung freigegeben ist, übertragen sich mögliche Risiken auf den Käufer.

**6. DPU – Delivered at Place Unloaded (Geliefert an Ort der Entladung):**

Der Verkäufer trägt die Kosten und Risiken für die Lieferung der Ware an einen vereinbarten Bestimmungsort, an dem die Ware für den Weitertransport entladen werden kann. Der Verkäufer veranlasst die Verzollung und entlädt die Ware am vereinbarten Ort. Der Käufer sorgt für die Zollabfertigung und alle damit verbundenen Rechte.

**7. DDP – Delivered Duty Paid (Geliefert verzollt):**

Der Verkäufer trägt die Kosten und die Risiken des Transports, trägt die Verantwortung für Import und Export und begleicht anfallende Einfuhrzölle. Sobald die Ware an vereinbarter Adresse angekommen und zur Entladung freigegeben ist, übertragen sich mögliche Risiken auf den Käufer.

**8. FAS – Free Alongside Ship (Frei Längsseite Schiff):**

Der Verkäufer trägt alle Kosten und Risiken, bis die Ware in der Nähe des Schiffs angeliefert wird. Von da an geht das Risiko an den Käufer über, der auch die Verzollung für die Aus- und Einfuhr übernimmt.

**9. FOB – Free On Board (Frei an Bord):**

Der Verkäufer trägt alle Kosten und Risiken, bis sich die Ware an Bord des Schiffes befindet und verantwortet auch die Ausfuhrgenehmigung. Sobald sich die Ware an Bord des Schiffes befindet, geht die Verantwortung für den Versand an den Käufer über.

**10. CFR – Cost and Freight (Kosten und Fracht):**

Es gelten für Verkäufer und Käufer die gleichen Bedingungen wie bei FOB. Allerdings muss in diesem Fall der Verkäufer den Transport der Ware zum Hafen bezahlen.

**11. CIF – Cost, Insurance and Freight (Kosten, Versicherung und Fracht):**

Der Verkäufer hat die gleichen Verpflichtungen wie bei CFR, trägt aber auch die (minimalen) Versicherungskosten. Eine darüber hinausreichende Versicherung muss vom Käufer selbst getragen werden.

**C. Einteilung der Incoterms nach der Transportart****▪ Klauseln für jede Transportart:**

EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP

**▪ Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport:**

FAS, FOB, CFR, CIF

**▪ Klauseln der Gruppe E:**

EXW ist die einzige Abholklausel, bei der die Kosten und Risiken nach der Abholung der Ware an einem vereinbarten Ort an den Käufer übergehen.

**▪ Klauseln der Gruppe F:**

FCA, FAS und FOB sind drei Absendeklauseln, bei denen der Verkäufer die Kosten und die Gefahr für den Haupttransport nicht übernimmt. Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer gehen die Kosten und die Gefahr des Haupttransportes auf den Käufer über.

**▪ Klauseln der Gruppe C:**

CPT, CIP, CFR und CIF sind vier Absendeklauseln, bei denen der Verkäufer alle Kosten des Haupttransportes tragen muss. Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer geht lediglich die Gefahr des Haupttransportes auf den Käufer über.

**▪ Klauseln der Gruppe D:**

DAP, DPU und DDP sind drei Ankunfts-klauseln, bei denen der Verkäufer alle Kosten und Gefahren bis zur Ankunft der Ware an einem vereinbarten Bestimmungsort trägt.